

Sprachmittlungsleistungsvertrag Nr.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Ausführer verpflichtet sich, dem Besteller die Sprachmittlungsleistungen zu besorgen, einschließlich schriftliche Übersetzung der Unterlagen des Bestellers ins Russische oder Fremdsprachen gemäß den in der Anlage 1 an diesem Vertrag angegebenen Preisen.

2. Zahlungs-und Leistungsordnung

2.1. Besteller übergibt dem Ausführer das Unterlegen zur Übersetzung und gibt ein Auftrag zur Sprachmittlungsleistung (weiter Auftrag genannt). Im Auftrag muß eine Übersetzungssprache genannt werden. Der Besteller kann Anforderungen an die Ausstattung und das Format des Unterlegen stellen, sonst wird die Übersetzung in MS Word 2003 ausgestattet.

2.2. Nach dem Empfang eines Auftrages kalkuliert der Ausführer den Auftragsumfang (in Standardseiten), Ausführungsfrist (in Arbeitstagen) und Auftragspreis. Eine Standardseite besteht aus 1800 Symbolen, einschließlich der Lücken, des Ausgangstextes. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage ausschließlich der Ruhetage (Samstag, Sonntag) und der Staatsfeste RF. Mindestumfang eines Auftrages beträgt 1 (eine) Standardseite. Alle Berechnungen rundet man bis zu 1 (einem) Zeichen nach Komma ab.

2.3. Alle Auftragsdaten werden in entsprechende Anlagen zu gegenständlichem Vertrag, die seine unabdingbare Bestandteile sind, eingetragen.

2.4. Der Ausführer verpflichtet sich, die berechnete Auftragsdaten innerhalb 3 (drei) Stunden ab dem Unterlagenempfang per EDV oder innerhalb 12 (zwölf) Stunden auf dem Papierträger dem Besteller zu übergeben.

2.5. Der Besteller darf jederzeit den Auftragsgegenstand bzw. –umfang ändern. Falls der Preisverminderung sind nur die ausgeführte Leistungen zu bezahlen.

2.6. Der Ausführer macht sich an die Arbeit gleich nach der Auftragsbestätigung und der Rechnungsbezahlung in Höhe vom Auftragspreis.

2.7. Die Unterschreibung von den Parteien der dem Auftrag entsprechenden Anlage gilt als eine Auftragsbestätigung.

2.8. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn das Geld aus dem Konto des Ausführer eingegangen ist. Die Sprachmittlungsleistungen sind nach dem Steuergesetzbuch RF, Teil 2, Kapitel 26.2, MwSt-frei.

2.9. Der Besteller darf auf Grund der Rechnung des Ausführer vorzahlen (ein Depositum hinterlegen). In diesem Falle ist der Ausführer verpflichtet, sich an die Arbeit gleich nach der Auftragsbestätigung machen. Dabei wird die Marge auf den Auftragspreis vermindert werden. Die Arbeit dauert bis zum vollen Margeverbrauch. Die Marge kann nach der schriftlichen Forderung des Bestellers innerhalb 3 (drei) Kalendertage ab dem Empfang der unterzeichneten Anforderung zurückgegeben werden.

2.10. Der Ausführer verpflichtet sich, die übersetzte Unterlagen dem Besteller per e-mail oder auf dem EDV-träger (Disk, Platte) übergeben.

2.11. In den übersetzten Unterlagen muß man die Terminologie nach dem Glossar bzw. Spezialwörterbuch (nachfolgend Glossar) beachten, im Falle, wenn der Besteller sein Glossar auf dem EDV-träger nicht später als vierundzwanzig Stunden vor dem Übersetzungsanfang zur Verfügung gestellt hat. Wenn es kein Glossar gibt, darf der Ausführer die Terminologie ausnutzen, die vorhandene Wörterbücher enthalten.

2.12. Ein Auftrag gilt als ausgeführt nach der Unterschreibung von beiden Parteien der Leistungsübernahmeakte.

3. Reklamationen

3.1. Wenn der Ausführer bei den Leistungen gegen die Vertragsbedingungen verstößt, und die Leistungsqualität schlechter wird, falls der Besteller einen begründeten Anspruch aufstellt, ist der Ausführer verpflichtet, alle Fehler innerhalb 3 (drei) Tage ab dem Reklamationenempfang zu berichtigen.

3.2. Der Ausführer nimmt auf sich keine Reklamationen wegen den Übersetzungsstilistik sowie der Fehler in den Ausgangsunterlagen, und auch die nicht auf dem EDV-träger (oder per e-mail) vorgewiesen sind.

4. Haftung der Parteien

4.1. Die Parteien verantworten die Vertragsausführung gemäß der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation.

4.2. Umstände höherer Gewalt befreien die Parteien von den Leistungspflichten (bzw. nichtgehörigen Erfüllung der Vertragspflichten).

4.3. Beim Eintreten der Umstände höherer Gewalt ist die betroffene Partei verpflichtet, unverzüglich (nicht später als 3 Kalendertage) schriftlich darüber der anderen Partei Mitteilung zu machen. Macht die betroffene Partei fristgerecht keine Mitteilung, so verliert sie das Recht, auf obengenannte Umstände zu verweisen.

5. Vertragszeitraum

5.1. Dieser Vertrag wird in Wirksamkeit sofort nach der Unterschreibung von bevollmächtigten Vertreter der Parteien fristlos treten.

5.2. Jede der Parteien kann den Vertrag nach der Erfüllung eigenen Vertragspflichten oder in Fällen, die geltende Gesetzgebung der Russischen Föderation vorausgeht, auflösen.

6. Geheimhaltungssicherung

6.1. Parteien erkennen an, daß die gesamte Unterlagen und Angaben des Bestellers gemäß dem gegenständlichen Vertrag vertraulich sind und der Offenbarung nicht unterliegen.

6.2. Mit den Ausgangsunterlagen des Bestellers dürfen sich in dem erforderlichem Umfang nur die Mitarbeiter des Ausführendes vertraut machen, die unmittelbar den Vertrag erfüllen.

7. Sonstige Bedingungen

7.1. Alle Anlagen, Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind erst in schriftlicher Form und nach der Unterschreibung von bevollmächtigten Vertreter der Parteien wirksam.

7.2. Alle nicht beigelegte Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen können, sind nach dem geltenden Recht RF dem Schiedsgericht Moskaus unterbreiten.

7.3. Dieser Vertrag wurde in zweifacher Ausfertigung erstellt, je eins für jede Partei, die gleiche Rechtsgültigkeit haben.

8. Adressen und Angaben der Parteien